

ein. Die ost- und westpreussischen Dörfer waren zum Teil völlig zerstört, so daß man ihre Stelle nur noch an den liegendebliebenen Steinen der Schornsteine erkannte; in andern war gar manches Haus von den Bewohnern verlassen. Verlangte man nun vom Rittergutsbesitzer, daß er auf jedem verwüsteten Bauernhof die Gebäude wieder herstelle, und das Inventar erneuere, so bestand die Gefahr, daß der doch auch oft genug arg mitgenommene Rittergutsbesitzer unausgeführt ließ, wozu er nicht imstande war, und dann ging der Bauernhof für die Kultur verloren. War es in diesem Falle nicht doch besser, die Verwandlung in Vorwerksland, bei der mindestens an Gebäuden gespart wurde, zuzulassen?

So schwankte er zwischen Freiegebung und Aufsicht, Individuum und Staat, Nationalökonomie und Ethik. Aber mußte denn die Entscheidung über diese schwierigen Fragen auf der Stelle fallen? Er zog es vor, sie zu vertagen. Indem er sonst an dem Entwurfe der Immediat-Kommission festhielt, strich er die einzelnen Bestimmungen über den Bauernschutz und ließ nur den Satz stehen, daß Zusammenziehung und Einziehung bäuerlicher Grundstücke mit Zustimmung der Kammer zulässig sei; das Detail wurde besonderen Instruktionen der Kammern vorbehalten. Ein neuer Beweis, daß ihm die Aufhebung der Untertänigkeit die Hauptsache war; deren Verkündung duldete nach seiner Meinung keinen Aufschub.

Darauf hat dann am 9. Oktober 1807 der König das Gesetz vollzogen. Die Überschrift, die es erhielt: „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, gibt von seinem Inhalt keine ausreichende Vorstellung. Einer seiner Urheber hat es eine Magna Charta genannt, und der entschlossenste literarische Vorkämpfer Marwick, den die alten Ordnungen in Preußen erhielten, hat ihm durch die Heftigkeit seiner Kritik urkundlich recht gegeben. In der That, das Edikt verkündete eine für Preußen neue Auffassung von den Obliegenheiten des Staates. Der patrimoniale Polizeistaat, der jedermann bevormundete, hatte seine Ansassen gewöhnt, in wirtschaftlichen Verlegenheiten sich an ihre Vormünder zu wenden, die Bürger an die Zünfte, die Pächter an die Kammern, die Privatbauern an die Rittergutsbesitzer, die Adligen an den Monarchen, den obersten Lehnsheerrn. Davon will der Gesetzgeber nichts mehr wissen. Nicht umsonst redet er in der grundlegenden Einleitung nur von den einzelnen. Er beschränkt die Verpflichtung des Staates darauf, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher gehindert, denjenigen Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Was aber ist unter diesen Hindernissen zu verstehen? Es sind die sozialen Privilegien, die gesellschaftliche Trennung der Stände, der fundamental-Satz, daß die Begabung zu den verschiedenen Berufen erblich sei. Mit alledem wird nun so entschieden wie nur möglich gebrochen, und insofern kommt das